

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

80-113 Standard Cirrus/Frankreich

Datum der Ausgabe:

5. Mai 1980

Betroffene Segelflugzeuge:

Geräte-Nr. 278

Standard Cirrus

CS11-75L, alle Werknummern.

Betrifft:

Höhenleitwerk

Anlaß/Grund:

Anderung der Höhenleitwerksbefestigung

Maßnahmen und Fristen:

Vor dem 1. Juni 1980 ist entsprechend den Angaben des Service Bulletins die Sicherungseinrichtung für die Verriegelung der Höhenleitwerksbefestigung einzubauen.

1. Das Spiel der Befestigung durch Justieren der seitlichen Schrauben beseitigen. Wenn das Spiel nicht beseitigt werden kann, muß der Beschlag insgesamt ausgetauscht werden.
2. Ein Verlängerungsrohr in den Verriegelungshebel anbringen.
3. Zwei Haltewinkel für die Fokkernadel einbauen.

Anmerkung:

Alle Teile, die für die Durchführung dieser LTA erforderlich sind, müssen dem vom Hersteller gelieferten Kit entstammen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Lanaverre Industrie Service Bulletin No.2

vom 12. März 1980.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bezug:

Bureau Veritas Consigne de Navigabilité 80-36-(A)
vom 27. Februar 1980.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 79-494 vom 18. Dezember 1979.